

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Dezember 2023

Stellungnahme von POWERLOOP zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere, intelligente und nachhaltige Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Als Schweizerischer Fachverband engagieren wir uns für System- und Effizienz-Technologien, insbesondere auch für die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK). Diese leistet schon heute einen wichtigen und wertvollen Beitrag zu einer stabilen und klimafreundlichen Energieversorgung in der Schweiz. Die Anlagen sind mit erneuerbaren Gasen betreibbar und produzieren regelbaren Strom und Wärme am Ort des Bedarfs. Der erneuerbare Anteil an der WKK-Stromproduktion beträgt aktuell 64% (WKK-Statistik des bfe, September 2023) – Tendenz weiter steigend. WKK-Anlagen in Kombination mit Biogasanlagen stellen eine wichtige Stütze der künftigen erneuerbaren Energieversorgung und ein Bindeglied der Sektorenkopplung dar.

Damit die WKK-Technologie einen bestmöglichen Beitrag zu einer sicheren, intelligenten und nachhaltigen Energieversorgung in der Schweiz leisten kann, ist eine wirtschaftliche Betriebsweise unerlässlich. Wir unterstützen daher das Streben des Bundesrates, dass die Biogasanlagen «optimal für einen wirtschaftlichen Betrieb dimensioniert werden» sollen. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist aber eine möglichst marktnahe Produktion erforderlich. Ein hoher Wert entsteht zudem dadurch, dass WKK-Anlagen aufgrund ihrer zeitlichen und saisonalen Produktionsflexibilität bedarfsgerecht Energie bereitstellen und auf diese Weise zur Stabilität der Versorgung beitragen können.

1. Verzicht auf Mindestbetriebsdauer für WKK-Anlagen

Eine Anlage ist «optimal für einen wirtschaftlichen Betrieb» dimensioniert, wenn sie jederzeit Strom und Wärme in dem Umfang liefern kann, wie sie nachgefragt werden und wenn der Betrieb der Anlagen möglichst wirtschaftlich erfolgen kann, also wenn die Einnahmen die Kosten übersteigen. Bei tiefen Strompreisen und tiefer Nachfrage macht es jedoch keinen Sinn, wenn die Anlagen einfach laufen, um eine bestimmte minimale jährliche Betriebsdauer zu erreichen. Damit die Anlagen zudem auch zur Versorgungssicherheit beitragen können, ist vielmehr ein flexibler, nachfragegerechter Betrieb anzustreben. Es sollten Anreize geschaffen werden, dass Produzenten ihre Substrate einlagern, wenn die Nachfrage tief ist (insbesondere in den Sommermonaten) und diese dann verwerten, wenn die Nachfrage nach Strom und Wärme hoch ist – was typischerweise in den Wintermonaten der Fall ist. Auch im Tages- und Wochenverlauf ist eine Abstimmung mit dem Bedarf bedeutend.

Generell ist es für Anlagenbetreiber uninteressant eine Anlage «zu gross» zu dimensionieren, da dann kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Für die Allgemeinheit ist es zudem von Interesse, dass die Anlagen so betrieben werden, dass sie möglichst zur Stabilisierung der täglichen und saisonalen Schwankungen beitragen können. Der Marktpreis stellt dabei das Signal für die Nachfrage dar, was auch im Modell der Direktvermarktung Berücksichtigung findet. Mit der Einführung einer Mindestbetriebsdauer würde dieser Logik widersprochen und der Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötig geschwächt - was beides nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann. Die geplante Handhabung bei Unterbrüchen verkompliziert die Sache zudem weiter und würde einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen.

Wir beurteilen den neu vorgesehenen Artikel 33 Abs. 4 als unnötig, nicht zielführend und als schädlich für die Versorgungssicherheit und beantragen dessen Streichung.

2. Erhöhung des Gesamthöchstbeitrags für Biogasanlagen

Wir erachten die Verknüpfung von Investitionsbeiträgen mit äquivalenter elektrischer Leistung grundsätzlich als sinnvoll. Die Begrenzung der Höchstbeiträge kann zu einer optimalen, sprich kosteneffizienten, Dimensionierung beitragen. Mit der neuen Regelung werden zudem Technologien bevorteilt, welche einen hohen elektrischen Wirkungsgrad aufweisen. Gleichzeitig sollte aber die grundsätzliche Absicht zur Förderung nicht beeinträchtigt werden. Die angedachten Höchstbeiträge sind so tief angesetzt, dass der Fördereffekt dadurch eingegrenzt und Biogas wieder vermehrt direkt ins Netz eingespeist, statt mit hocheffizienten WKK-Anlagen zu wertvollem Strom und Wärme umgewandelt, wird. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass gerade bei gewerblichen Biogasanlagen die Bestrebungen für Abgasreinigungen und Rohgasreinigungsverfahren aufwändiger sind. Eine Erhöhung der maximalen Beitragshöhe ist vor diesem Hintergrund angebracht – wir schlagen dazu eine Höchstgrenze von 10 Mio. Franken vor.

Wir beantragen in Art. 71 Bst. d. eine Anhebung der Höchstbeiträge für Biogasanlagen von insgesamt 5 Millionen Franken auf insgesamt 10 Millionen Franken.

3. Erhöhung der Höchstbeiträge für Holzkraftwerke

Es ist zu beachten, dass Holzkraftwerke im Bereich von 100 bis ca. 4'000 kW nicht mittels Dampfprozess und Turbine arbeiten, sondern mittels Vergasungstechnologie. Diese Anlagen sind deshalb bezüglich Investitionskosten pro kW elektrischer Leistung vergleichbar mit Biogasanlagen, weshalb auch der Förderansatz vergleichbar sein sollte.

Wir schlagen in Art. 71 Bst. a. eine Angleichung und damit verbundene Erhöhung des Höchstbeitrags für Holzkraftwerke von den angedachten 5800 Franken pro KW_{el} äquivalente Leistung auf 10 000 Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung vor.

Zusätzlich haben wir noch ein Anliegen betreffend die Definition der Komponenten von Anlagen, welche förderfähig sind. Die darin aufgeführten Anlagenbestandteile für Holzkraftwerke orientieren sich ausschliesslich an Grossanlagen, welche mit Dampfprozessen und Turbinen arbeiten. Während bei den Biogasanlagen auch Blockheizkraftwerke aufgeführt sind, fehlen diese bei den Holzkraftwerken. Wenn auch kleinere Anlagen (100 bis 1'000 kW) gefördert werden sollen, muss diese Definition angepasst werden, da die Holzvergasung meistens die kostengünstigste und effizienteste Technologie für kleinere Anlagen darstellt.

Wir beantragen deshalb die Tabelle unter Anhang 2.3 Ziff. 3.4 mit der BHKW-Komponente zu ergänzen:

Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren
BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	10

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Marco Letta
Vize-Präsident



Kurt Lanz
Geschäftsführer